

Geschäftsordnung Evelin-Grützmann- Vermächtnis-Fond



Stand 06. Okt. 2008
Version 8.0

§ 1 Grundlage/Vermächtnis-Fondvermögen und Aufgaben

1. Grundlage/Vermächtnis-Fondvermögen

- 1.1. Der (vereinsinterne) Evelin-Grützmann-Vermächtnis-Fond wurde mit Beschluss der Hauptversammlung der Sportfreunde Hardeck München e.V. vom 13.07.2006 errichtet.
- 1.2. Der Vermächtnis-Fond verfügt über die Mittel, die die Vermächtnisgeberin Frau Evelin Grützmann den Sportfreunden Hardeck München e.V. in ihrem Nachlass überlassen hat
- 1.3. Sind die Mittel vollständig verbraucht, löst sich dieser Vermächtnis-Fond mit der Vorlage eines Abschlussberichts des Beirats auf.

2. Aufgaben

- 2.1. Der Vermächtnis-Fond fördert die Jugendarbeit des Sportvereins Sportfreunde Hardeck München e.V. und seiner Abteilungen
 - 2.1.1. Vorrang haben Abteilungsübergreifende sowie besonders nachhaltige und innovative Projekte
 - 2.1.2. Der Stiftungsbeirat kann weitergehende Richtlinien für die Mittelverwendung erlassen.
 - 2.1.3. Es werden nur Abteilungen gefördert, die aktiv in der Gesamtjugend mitarbeiten.
 - 2.1.4. Es können nur Mitglieder der Sportfreunde Hardeck gefördert werden.

§ 2 Vermächtnis-Beirat

1. Mitglieder

- 1.1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vermächtnis-Beirats sind:
 - der amtierende Vorsitzende der Sportfreunde Hardeck
 - der amtierende Stellvertreter Finanzen der Sportfreunde Hardeck
 - der amtierende Vereinsjugendleiter der Sportfreunde Hardeck
 - 2 weitere Beisitzer
- 1.2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in

Geschäftsordnung
Evelin-Grützmann-Vermächtnis-Fond

dem Jahr, in dem keine Wahlen der Vorstandschaft anstehen. Die Wahl der Vorstandschaft und der Stiftungsbeisitzer innerhalb einer Versammlung ist ausgeschlossen.

1.3. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist vom Hauptausschuss ein kommissarischer Ersatz zu wählen. Seine Amtszeit endet am Tag der turnusmäßigen Neuwahl. Auf die Wahl ist in der Einladung zum Hauptausschuss hinzuweisen.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats liegt beim Stellvertreter Jugend der Sportfreunde Harteck.

3. Beschlussfassung

3.1. Alle Beschlüsse des Vermächtnis-Beirats müssen einstimmig gefasst werden. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, so gelten die betroffenen Anträge/Vorlagen als abgelehnt.

3.2. Ist ein Mitglied des Vermächtnis-Beirats bei einer Beiratssitzung nicht anwesend, so werden ihm Anträge/Vorlagen, für die bei den Anwesenden Mitgliedern Einstimmigkeit bestand nachträglich zur Genehmigung vorgelegt. Verweigert das Mitglied die Genehmigung, so ist der Antrag/die Vorlage in der nächsten Sitzung nochmals zu behandeln.

§ 3 Mittelausschüttung

1. Obergrenze

Je Kalenderjahr werden max. die anfallenden Zinsen zzgl. 5000,- EUR aus dem Fondvermögen ausgeschüttet.

2. Mittelübertragung

Nicht verbrauchte Mittel können in die Folgejahre übertragen werden.

§ 4 Vergabeverfahren

1. Anträge können jederzeit auf dem jeweils gültigen Formblatt an den Stellvertreter Jugend gestellt werden.
2. Anträge der Abteilungen sollen vor Beschlussfassung im Beirat in einer Jugendleiterversammlung Vorberaten werden.
3. Antragsteller werden nach Beschlussfassung per Bescheid über die Mittelzuweisung bzw. Ablehnung informiert.
4. Im Zuweisungsbescheid wird der Zuschussempfänger über die Rahmenbedingungen der Mittelzuweisung informiert.
5. Die zugewiesenen Mittel werden nach Vorlage und Prüfungen eines Verwendungsnachweises der betreffenden Organisationseinheit gutgeschrieben. (Teilweise) Vorabzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der betreffenden Organisationseinheit eine Vorfinanzierung nicht möglich ist.
6. Nicht sachgerecht verwendete Mittel können vom Beirat zurückgefordert werden.

§ 5 Änderung der „Geschäftsordnung Evelin-

Grüztmann-Vermächtnis-Fond“

Änderungen der „Geschäftsordnung Evelin-Grüztmann-Vermächtnis-Fond“ können nur durch einstimmigen Beschluss des Vermächtnisbeirates vorgenommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese „Geschäftsordnung Evelin-Grüztmann-Vermächtnis-Fond“ tritt am 06. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden „Geschäftsordnungen Evelin-Grüztmann-Vermächtnis-Fond“.